FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE LEEZEN

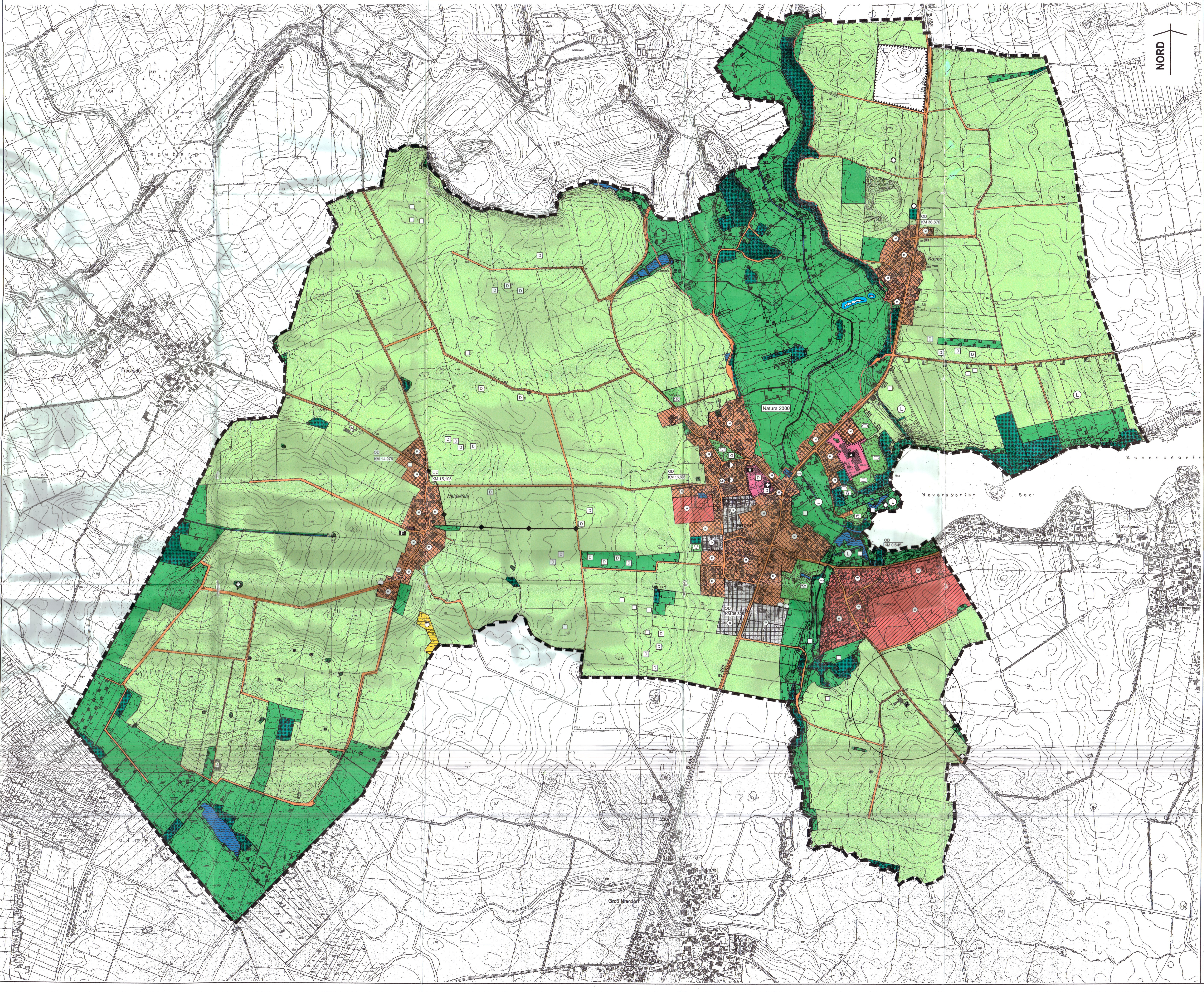

ZEICHENERKLÄRUNG

▬ ▬ Grenze des Plangeltungsraumes

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

🟥 W Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)

▨ M Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)

▦ G Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeindbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)

🟪 Flächen für den Gemeinbedarf

▲ Schule

✚ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

■ Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)

🟧 Straßenverkehr - Sonstige überörtliche und örtliche Hautpverkehrsstraßen -

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

⊖ Abwasser

○ Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)

—◆— oberirdisch

🟩 **Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)**

▢	Parkanlage		
▢	Sportplatz	B	Bolzplatz
▢	Friedhof	▢	Tennisplatz
▢	Spielplatz		

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)

🟦 Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses - hier: Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken -

RRB

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

🟩 Flächen für die Landwirtschaft

🟩 Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)

L Landschaftsschutzgebiet (§ 5 (4) BauGB)

ND Naturdenkmal (§ 5 (4) BauGB)

Weitere nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB)

Archäologische Denkmale

☐ Sonstiges archäologisches Denkmal

Bauliche Kulturdenkmale

D Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (§§ 5 und 6 DSchG)

G Historische Garten- und Parkanlage (§ 5 (2) DSchG)

K Einfaches Kulturdenkmal (§ 1 (2) DSchG)

OD KM ... Ortsdurchfahrtsgrenze an klassifizierten Straßen (§ 4 StrWG)

Anbauverbotszone (20 m beidseits der Verkehsfläche) an Bundes- bzw. Landesstraßen außerhalb der OD-Grenzen (§ 9 (1) Nr. 1 FStrG bzw. § 29 (1) StrWG)

Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (50 m zur jeweiligen Uferlinie) (§ 11 LNatSchG)

Waldschutzstreifen (30 m zum Wald) (§ 24 LWaldG)

Natura 2000 Gebiet "Leezener Au-Niederung und Hangwälder"

× Immissionsschutzradius

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.05.02. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung *) am 03.07.02.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 17.03.05 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.05.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 17.11.05 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.12.05 bis 06.01.06 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24./25.11.05 in der Segeberger Zeitung *) ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.01.06 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09.02.06 bis 23.02.06 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentlichen Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28./31.01.06 in der Segeberger Zeitung *) ortsüblich bekanntgemacht.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 02.03.06 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Gemeinde Leezen, den 09.03.06

GEMEINDE LEEZEN KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

*) und Lübecker Nachrichten

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 22.03.06 Az.: IV 647-512.111-60.053 (Frau) den Flächennutzungsplan mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen genehmigt.

Gemeinde Leezen, den 30.03.06

Bürgermeister

10. ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom .... erfüllt~~, die Hinweise sind beachtet. ~~Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom .... Az.: .... bestätigt.~~

Gemeinde Leezen, den 30.03.06

Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 27.04.06/04.05.06 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 05.05.06 wirksam.

Gemeinde Leezen, den 03.05.06

Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE LEEZEN

M 1 : 7500

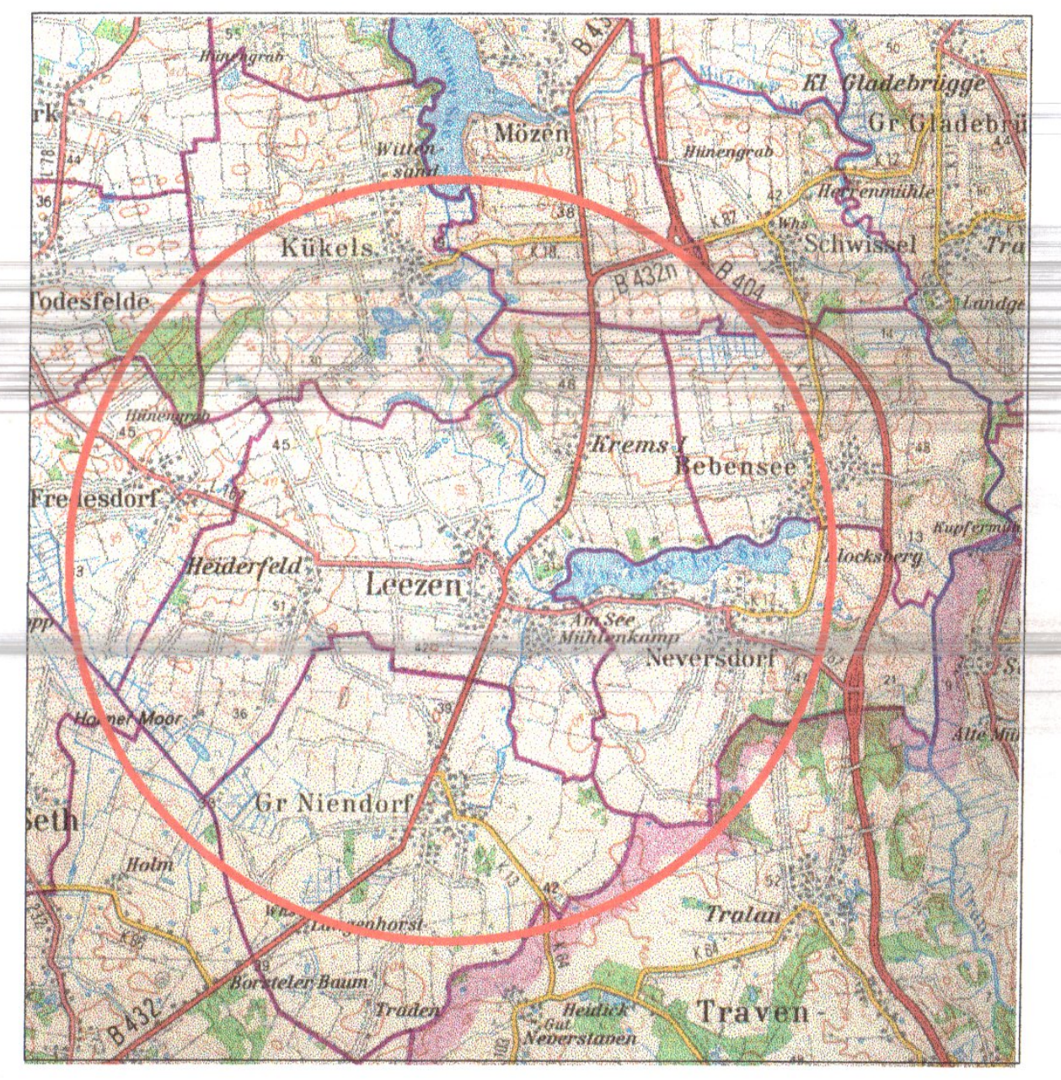

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 75.000

Stand: 03.03.2006

STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRAßE 9
TEL.: 04551/81520 FAX: 04551/83170
stadtplanung.gebel @ freenet.de